

33 –6410.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Hochwasserschutzmaßnahmen innerorts im Markt Babenhausen (Umbau Wehranlage mit rauer Rampe, Drossel und Errichtung einer Fischaufstiegsanlage) durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

1. Sachverhalt

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, vom 13.01.2020 und der Planunterlagen der Mooser Ingenieure GmbH & Co. KG, Kaufbeuren, vom Oktober 2019 auf

- Erstellung eines Drosselbauwerkes mit Schütz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4242/7, 3574/8 und 3525 der Gemarkung Babenhausen
- Umbau des bestehenden Absturzes in eine raue Rampe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4242/7, 3574/8 und 3525 der Gemarkung Babenhausen
- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in der durch die Reaktivierung eines Altarmes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3758, 3757, 3692, 3693, 3690, 3690/1 und 3525 der Gemarkung Babenhausen
- Kürzung zweier Durchlässe auf dem Grundstück Fl.Nr. 3757 der Gemarkung Babenhausen und im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 3693 der Gemarkung Babenhausen
- Errichtung eines Durchlasses auf dem Grundstück Fl.Nr. 3690 der Gemarkung Babenhausen und auf
- Errichtung einer Buhne im Einlaufbereich des Fischpasses auf dem Grundstück Fl.Nr. 3525 der Gemarkung Babenhausen

ein Planfeststellungsverfahren durch.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Für das Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien	Bewertung
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Kleinräumiges Vorhaben, mehrere Einzelmaßnahmen, vorhandene Bauwerke werden umgeändert, Strukturen geschaffen	unerheblich
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	3 bestehende Wasserkraftanlagen im Mühlbach, Ausgleich der Nachteile bei Niedrigwasserabfluss durch Änderung der Unterhaltung	ausgleichbar
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Mehrere kleine Vorhaben mit wenig Flächenverbrauch und Ressourcennutzung, keine gravierenden Eingriffe in naturschutzfachliche Belange, kompensierbar (Landschaftspflegerischer Begleitplan); keine artenschutzrechtlichen Verbote, nach Ausgleich des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes; Beeinträchtigung der Fischbestände u.a. durch Gewässertrübung, ausgleichbar bzw. eingrenzbar durch Auflagen	ausgleichbar
dd) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Während des Baus mögliche Einschränkungen; Risiken der Umweltverschmutzung gering und durch Auflagen minimierbar, wenig Erzeugung von Abfall erkennbar	unerheblich
ee) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Minimales Risiko	unerheblich
ff) Risiken für die menschliche Gesundheit	Nicht erkennbar, kein Trinkwasser betroffen	nicht zu erwarten

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	Bewertung
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Stehendes Gewässer, Gehölze (Rodung), Auwald, Wiese; Ziel ursprünglich artenreiches Extensivgrünland	ausgleichbar

bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Keine signifikante Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen, Wasserabgabe in den Fischpass je nach Zufluss der Günz	unerheblich
cc) Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)	Kein Natura 2000 Gebiet, kein Nationalpark, keine Wasserschutzgebiete, etc.; biotopkartierte Bereiche	ausgleichbar

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Nicht zu erwarten	-
Wasser	Trübung Gewässer	unerheblich
Luft/Klima	Nicht zu erwarten	-
Tiere	Gewässertrübung für Fische, Beeinträchtigung der Fischbestände	unerheblich
Pflanzen	Gehölze, Auwald	unerheblich
Landschaft	Veränderung Landschaftsbild; sichtbare Anlagen	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	Nicht zu erwarten	-
Mensch	Nicht zu erwarten	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Babenhausen (Umbau Wehranlage mit rauer Rampe, Drossel und Errichtung einer Fischaufstiegsanlage) durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind nicht zu erwarten.

Ergebnis der Prüfung:

Aus o.g. Gründen besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 31.03.2021
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Selin Overbeck
Abteilungsleiterin i.V.

Hanni Matt

